

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen
der Globe Chemicals GmbH, Hamburg**
gültig nur für Verträge mit Unternehmen
ab 1. Februar 2003

1.
Allgemeines

1.1.
Für alle, auch zukünftigen Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der **Firma Globe Chemicals GmbH** (Verkäuferin) gelten ausschließlich die nachfolgenden **Verkaufs- und Lieferungsbedingungen**. Einkaufsbedingungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers werden abgelehnt, es sei denn die Verkäuferin hätte ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch wenn die Verkäuferin nach deren Eingang nicht nochmals widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.2
Vertragsergänzungen aller Art und/oder nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden, es sei denn Prinzipale, Geschäftsführer oder in das Handelsregister eingetragene vertretungsberechtigte Personen handeln.

1.3.
Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung.

2.
Angebote, Abschlüsse und Preise

2.1
Mündliche Angebote, Zusagen und garantieähnliche Erklärungen von Mitarbeitern der Verkäuferin, ausgenommen Geschäftsführer und ins das Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigte, sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn der Vertrag oder Auftrag ist schriftlich bestätigt.

2.2
Liegen zwischen dem Vertragsschluß und der Lieferung mehr als zwei Monate und treten in diesem Zeitraum Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen ein, insbesondere durch Preiserhöhungen des Vorlieferanten oder Änderung oder Neueinführung von Frachten, Versicherungsprämien, Gebühren, Steuern oder Abgaben, Kosten für die Entsorgung von Verpackung, so sind beide Parteien berechtigt, eine der Änderung entsprechende Preisanpassung zu verlangen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des Gesamtpreises, so steht dem Besteller ein Vertragslösungsrecht zu.

2.3.

Die Preise sind grundsätzlich Netto-Preise ab Lager Hamburg. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.

Lieferzeit, Hindernisse und Fristen

3.1.1

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden inkl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Ferner geht, auch bei Eintritt des Schuldnerverzuges, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Sache auf den Besteller über.

3.1.2.

Bei Lieferverzug haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der abgeschlossene Vertrag ein Fixgeschäft gemäß § 376 HGB ist oder als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzuges das Interesse des Bestellers an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.

Diese Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt auch, wenn ein Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sie ist jedoch bei nicht vorsätzlicher Vertragsverletzung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.1.3.

In sonstigen Fällen des Lieferverzuges, wenn der Lieferverzug weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt oder begründet worden ist, ist der Besteller nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

3.1.4.

Der Besteller ist zum Rücktritt oder zum Schadensersatz statt der Erfüllung nur berechtigt, wenn er nach oder bei Verzugseintritt der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen, bei Sonderanfertigungen mindestens 4 Wochen, gesetzt hat und die Verkäuferin aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb der Nachfrist nicht liefert.

3.2

Erhält die Verkäuferin die zur Erfüllung des Vertrages bestimmte Ware ganz oder teilweise nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig geliefert, so wird sie von der Pflicht zur Lieferung bzw. Gewährleistung im Umfang der Nichtbelieferung bzw. Verspätung frei, sofern sie durch Abschluß eines kongruenten Deckungsvertrages

für die Selbstbelieferung gesorgt hat. Die Lieferpflicht der Verkäuferin steht unter dem Vorbehalt der „glücklichen Ankunft“ der verkauften Ware.

3.3

Ein einer Partei zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn Teilleistungen sind für die andere Partei nicht von Interesse.

3.4

Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen in für den Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen berechtigt, der Besteller zur Bezahlung solcher Teilmengen verpflichtet. Das gilt nicht, wenn eine bestimmte am Erfüllungsort bereits befindliche Partie verkauft wird. Alle Teilmengen eines Abschlusses werden als gesondertes Geschäft behandelt.

3.5

Die Klauseln „circa“ und „ungefähr“ vor einer Mengenangabe bedeuten die Berechtigung des Lieferanten, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern.

3.6

Die Pflicht zur Abnahme oder zum Abruf gilt als wesentliche Hauptpflicht.

4.

Bezahlung und Verrechnung

4.1.

Werden der Verkäuferin nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, insbesondere Nichteinlösung von Schecks, Wechselproteste, negative Auskünfte einer Bank, Kreditversicherung oder Auskunftei oder gerät der Besteller ganz oder teilweise in Verzug mit der Erfüllung fälliger Forderungen, so ist die Verkäuferin nach Fristsetzung berechtigt, sofortige Vorauszahlung sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Das gilt auch für vom Besteller gegebene Wechselakzepte. Eine Stundung kann insoweit widerrufen werden. Kommt der Besteller einem Verlangen gemäß 4.1 nicht binnen 5 Geschäftstagen nach, so hat die Verkäuferin das Recht, die Erfüllung aller laufenden Verträge zu verweigern und von nicht ausgeführten Verträgen ohne weitere Nachfrist ganz oder teilweise zurückzutreten und daneben Schadensersatz zu verlangen.

4.2

Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber dem Anspruch der Verkäuferin auf Zahlung des Kaufpreises oder sonstigen Ansprüchen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es

sei denn seine Forderung ist anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit er sich auf Gewährleistungsansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis beruft.

5.

Eigentumsvorbehalt

5.1.

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin, bis der Besteller sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung der Verkäuferin.

5.2.1

Ein Eigentumserwerb des Bestellers durch Ver- oder Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung, Füllen, Um- oder Einbau in eine andere bewegliche Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- oder Bearbeitung, eine Verbindung/Vermischung, ein Füllen oder Umbildung erfolgen im Auftrage der Verkäuferin für diese, ohne diese zu verpflichten. Die ver- oder bearbeitete, umgebildete oder verbundene bzw. vermischte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird vom Besteller für die Verkäuferin verwahrt.

5.2.2

Im Falle der Ver- oder Bearbeitung, des Füllens, der Verbindung und/oder Vermischung oder des Einbaus der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäuferin gehörenden Sachen erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Anschaffung, hilfsweise Verkehrswert, zum Wert der anderen verwendeten Waren im Zeitpunkt der Ver-/Bearbeitung, Vermischung etc. Erfolgt die Ver- oder Bearbeitung bzw. Verbindung/Vermischung etc. in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller dem Verkäuferin hiermit den Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für den Verkäuferin.

5.3.1

Der Besteller tritt hiermit seine Forderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf auf Bezahlung des Entgelts für die von der Verkäuferin gelieferten Waren bzw. deren Entgeltanteil, soweit die von der Verkäuferin gelieferte Ware im Rahmen eines Werk- oder sonstigen Vertrages be- oder verarbeitet oder sonst gemäß 5.2.1. behandelt worden ist, in Höhe des Gesamtbetrages der Verkäuferrechnung an die Verkäuferin ab. Stellt die von der Verkäuferin erbrachte Lieferung nur einen Teil der vom Besteller gegenüber seinem Kunden erbrachten Gesamtleistungen oder eines Gesamtvertrages dar, so gilt die Abtretung der Forderung aus dem Vertrage des Bestellers mit seinem Kunden in Höhe des Rechnungsbetrages. Hat der Besteller keinen Gesamtpreis vereinbart, sondern einen Preis für die Einzelpositionen seiner

Leistung, wobei die von der Verkäuferin übernommene Leistung separat erfaßt ist, so bezieht sich die Abtretung auf diesen separat erfaßbaren Teil der Forderung des Bestellers und ist begrenzt auf den von der Verkäuferin berechneten Betrag.

5.3.2

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er darf die abgetretenen Forderungen nur selbst einziehen, solange er seinen gegenüber der Verkäuferin bestehenden Zahlungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch im Falle einer Mahnung wegen des Zahlungsverzugs oder mit der Stellung eines Insolvenz- oder Vergleichsantrags über das Vermögen des Bestellers. Die Verkäuferin ist in diesen Fällen ferner zum Widerruf der Einzugsermächtigung berechtigt.

5.4

Die Verkäuferin ist bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, auch bei Zahlungsverzug, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Kaufvertrage. Soweit die Verkäuferin die Vorbehaltsware verwertet, wird der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet. Die Verkäuferin bleibt in allen Fällen des Rücktritts und der Rückgewähr zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

5.5.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach ihrer Wahl die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Schuldners freizugeben, sofern ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Gesamtforderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6.

Erfüllung, Versand, Gefahrtragung

6.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Verkäufers ist Hamburg. Die Transportgefahr trägt der Besteller, auch bei der Versendung von Verladedokumenten oder sonstigen Urkunden. Die Verkäuferin ist zur Ersatzbeschaffung von Ware oder Dokumenten nicht verpflichtet.. Das alles gilt auch bei Übernahme der Versendung durch die Verkäuferin oder Vereinbarung der Lieferung „franko“ Bestimmungsort vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarung. Bei der Übernahme des Transports durch die Verkäuferin mit eigenen Transportmitteln haftet die Verkäuferin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter; das Risiko eines Verlustes oder Schadens durch deren leicht fahrlässiges Verhalten trägt der Käufer.

6.2

Transport- und sonstige Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist für die Entsorgung auf eigene Kosten verantwortlich. Paletten sind aufzubewahren und auf Anforderung zurückzugeben.

7.

Mängelrüge , Veränderung der Ware

7.1.1.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, spätestens unverzüglich nach der Entladung vom Transportmittel, zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschliefereien oder Fehlbestände unverzüglich schriftlich (auch durch Telefax oder eMail) spezifiziert zu rügen. Wird die Ware vom Besteller weiterversandt, so muß die Untersuchung trotzdem am ersten Bestimmungsort erfolgen. Soweit die eigene Sachkenntnis nicht ausreicht, sind unverzüglich Sachverständige hinzuzuziehen.

7.1.2.

Die Rügefrist beträgt für vertragswidrige Ware beträgt, soweit dies bei einer kaufmännischen Untersuchung im ordnungsmäßigen Geschäftsgange feststellbar ist, maximal 3 Geschäftstage seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort, bei zunächst nicht feststellbaren Beanstandungen 3 Geschäftstage seit der Feststellung.

7.1.3.

Der Besteller muß der Verkäuferin mit der Mängelrüge Gelegenheit geben, sich von dem Mangel sofort zu überzeugen und ihm dazu den Ort mitteilen, an dem sich die Ware befindet, und Zugang zur Ware verschaffen. Wird diese Pflicht verletzt oder wird die Ware vorher angefaßt, weiterverarbeitet, weiterversandt oder verändert, so gilt die Ware bei vorher feststellbaren Mängeln als genehmigt. Bei anderen oder versteckten Mängeln trägt der Besteller die Beweislast dafür, daß sich die Ware im Zeitpunkt der Ablieferung bereits in einem mangelhaften Zustand befunden hat.

7.1.4.

Vertragswidrige Dokumente hat der Besteller unter konkreter, schriftlicher Angabe der Gründe binnen 3 Geschäftstagen nach der Lieferung zurückzuweisen.

7.2.

Die Ware bzw. die Dokumente gelten bei Verletzung der Pflichten gemäß 7.1.3. und bei nicht form- oder fristgerechter Rüge bezüglich derjenigen Vertragswidrigkeiten, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung, ggf. durch Sachverständige, feststellbar sind, als genehmigt. Die Genehmigung tritt nicht ein, wenn die Abweichungen so erheblich, die Dokumente so unrichtig oder unvollständig sind, daß der Verkäufer

eine Genehmigung für ausgeschlossen halten mußte. Gilt die gelieferte Ware als genehmigt, so sind auch Schadensersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder bei arglistigem Verschweigen der Vertragswidrigkeit durch die Verkäuferin.

7.3.

Geschäftstage sind montags bis Freitags, ausgenommen Feiertage sowie 24. und 31. Dezember. Jeder Geschäftstag endet um 17 Uhr.

8.

Haftung und Gewährleistung

8.1.

Soweit eine Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Sie ist zu zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Sie ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Materialkosten zutragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß diese an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

8.2.

Erfolgt die Nacherfüllung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist oder schlägt sie auch im zweiten Versuch fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.3.1.

Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch etwaiger Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Bei nicht vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

8.3.2.

Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

8.3.3.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8.3.4.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt vorbehaltlich 8.3.2. und 8.3.3. auch bei nicht vorsätzlichem Verhalten von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Verkäuferin sind.

8.4.

Alle Mängel- und Mängelfolgeansprüche verjähren 12 Monate seit dem jeweiligen Gefahrübergang. Das gilt auch für Ansprüche wegen Mangelfolgen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt 5 Jahre.

9.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

9.1.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Verträge, auch soweit sie die Gültigkeit, Aufhebung oder Beendigung des Vertrages betreffen, ist Hamburg. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Besteller auch am Sitz seiner Niederlassung zu verklagen.

9.2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern das UN-Kaufrecht, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.